



99102179001000

## Freistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7) Erteilung

Heruntergeladen am 23.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/107484677/B100019

Leistungsschlüssel99102179001000Leistungsbezeichnung IFreistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7) ErteilungLeistungsbezeichnung IIFreistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7)
Erteilung
Leistungsbezeichnung II Freistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7)
beantragen
Typisierung 1 - Bund: Regelung und Vollzug
<b>Quellredaktion</b> Bund
Freigabestatus Katalog fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext  Freistellungsantrag, DAC-7 Richtlinie, Plattformen-Steuertransparenzgesetz, Onlineplattformbetreiber, PStTG, Steuerlücken, Meldepflicht, Onlineplattform, DAC7, Plattformbetreiber, steuerliche Transparenz, Onlineplattformbetreiberin, Plattformbetreiberin
Leistungstyp Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung





Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/psttg/11.html
Teaser	Wenn Sie eine Plattform betreiben und zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verpflichtet sind, können Sie sich in bestimmten Fällen von der Meldepflicht befreien lassen.
Volltext	Als Betreiberinnen und Betreiber digitaler Plattformen sind Sie verpflichtet, steuerrelevante Daten Ihrer registrierten Anbieterinnen und Anbieter an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.  Auf digitalen Plattformen können Anbieterinnen und Anbieter beispielsweise Ferienwohnungen vermieten, Lieferdienste anbieten oder Waren verkaufen.  Wenn Sie eine Plattform betreiben und zur Meldung verpflichtet sind, können Sie sich von der Meldepflicht befreien lassen. Dazu müssen Sie dem BZSt nachweisen, dass die Plattform nicht von meldepflichtigen Anbieterinnen und Anbietern genutzt werden kann.  Freigestellt von der Meldepflicht sind Anbieterinnen und Anbieter, wenn  • ihre Tätigkeit geringfügig ist: weniger 30 Fälle und weniger als 2.000 EUR Vergütung für die relevante Tätigkeit des Warenverkaufs über die Plattform im Meldezeitraum,  • davon auszugehen ist, dass ihre steuerliche Compliance anderweitig sichergestellt ist: staatliche Rechtsträger im Sinne des





## Modul

## **Sachverhalt**

Plattformen-Steuertransparenzgesetzes sowie börsennotierte Rechtsträger und ihre verbundenen Unternehmen oder

 bei der Nutzungsüberlassung von unbeweglichem Vermögen der Finanzverwaltung aufgrund des Umfangs der Geschäftsaktivitäten andere Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung stehen: mehr als 2.000 Fälle pro inserierter Immobilieneinheit auf der Plattform im Meldezeitraum.

Die Feststellung gilt jeweils für einen Meldezeitraum. Anschließend können Sie eine Verlängerung beantragen.

Änderungen müssen Sie dem BZSt melden.

## Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Antrag
- genaue Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls der anderen Personen, die die Plattform betreiben
- Anschrift des Sitzes und die elektronischen Adressen, einschließlich der Internetadressen der antragstellenden Person sowie aller anderen Personen, die die Plattform betreiben
- jede Steueridentifikationsnummer und Umsatzsteuer-ID der Plattformbetreiberin oder des Plattformbetreibers
- Gründe, weshalb der Antragsteller oder die Antragstellerin zur Meldung verpflichtet ist
- Erklärung, ob und gegebenenfalls in welchen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) der Antragsteller oder die Antragstellerin oder eine andere Person, die die Plattform betreibt, nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zur Meldung verpflichtet ist
- Angabe des Meldezeitraums, für den die Feststellung oder die Verlängerung einer Feststellung beantragt wird
- Erklärung, ob und gegebenenfalls gegenüber welchen zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten der Antragsteller, die Antragstellerin oder eine andere Person, die die Plattform betreibt, nach den dort geltenden Rechtsvorschriften für den angegebenen Meldezeitraum den Nachweis erbracht hat, dass die betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen





Modul	Sachverhalt
	Anbietenden genutzt werden kann, oder die Erbringung eines solchen Nachweises beabsichtigt  Darlegung der Umstände, einschließlich der vertraglichen, technischen und administrativen Vorkehrungen, die zuverlässig verhindern, dass die Plattform, die Gegenstand des Antrags ist, tatsächlich von meldepflichtigen Anbieterinnen und Anbietern genutzt werden kann
Voraussetzungen	Ihre Plattform kann nicht von meldepflichtigen Anbietern oder Anbieterinnen genutzt werden.
Kosten	Gebühr: 2.500€ Die Gebühr betrifft den Antrag auf Verlängerung einer Feststellung. Gebühr: 5.000€ Die Gebühr betrifft den erstmaligen Antrag auf Feststellung.
Verfahrensablauf	Sie können die Freistellung sowie die Verlängerung der Freistellung online über das BZStOnline-Portal (BOP) oder per Post beantragen.  Antrag über das BZStOnline-Portal:  • Sie müssen sich zunächst im BOP registrieren. Hinweis: Wenn Sie schon ein ELSTER-Zertifikat haben, können Sie auch dieses für das Login in das BOP benutzen.  • Wenden Sie sich für die Registrierung im BOP an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).  • Das BZSt übersendet Ihnen dann per Post eine BZSt-Nummer und per E-Mail das BZSt-Geheimnis als Zugangscode.  • Mit den Daten können Sie sich im BOP registrieren. Sie erhalten per E-Mail einen Link zur Bestätigung Ihrer Daten. Anschließend bekommen Sie eine Aktivierungs-ID per E-Mail und einen Aktivierungscode per Post.  • Aktivieren Sie Ihr BOP-Konto mit den Daten. Sie erhalten anschließend ein BOP-Zertifikat. Mit diesem Zertifikat können Sie sich künftig in Ihrem BOP-Konto einloggen und die Freistellung online beantragen.  • Laden Sie den Antrag online ab.





Modul	Sachverhalt
	<ul> <li>Antrag per Post:</li> <li>Senden Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen per Post an das BZSt.</li> <li>Das BZSt prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen einen Bescheid.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Monat(e)
Frist	Den erstmaligen Antrag müssen Sie spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den jeweils laufenden Meldezeitraum stellen. Den Antrag auf Verlängerung müssen Sie spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Meldezeitraum stellen.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informat ionsaustausch/DAC7/Registrierung/registrierung_node. html#js-toc-entry2
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Einspruch
Kurztext	<ul> <li>Freistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7) Erteilung</li> <li>wer eine Plattform betreibt und zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verpflichtet ist, kann sich von Meldepflicht befreien lassen</li> <li>Voraussetzung: Plattform kann nicht von meldepflichtigen Anbieterinnen oder Anbietern genutzt werden</li> <li>Kosten: 5.000 EUR für erstmalige Feststellung, 2.500 EUR für Verlängerung</li> <li>erstmaliger Antrag muss bis 31. Oktober eines Jahres für den jeweils laufenden Meldezeitraum gestellt werden</li> <li>Antrag auf Verlängerung bis zum 31. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Meldezeitraum</li> <li>Freistellung kann online oder per Post beantragt werden</li> <li>zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</li> </ul>
Ansprechpunkt	





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Freistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7) Erteilung, Freistellungsantrag für Plattformbetreiber (DAC7) Erteilung